

Reglement der Depositenkasse

Gültig ab 6. Juli 2015

1. Zweck

Gestützt auf Art. 16 der Statuten führt die abl eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe und günstige Eigenfinanzierung der abl-Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der abl nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 2.1) Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die abl und Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Einlagen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der abl
- 2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der abl
- 2.1.3 pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der abl

Mitglieder der abl müssen das für die Mitgliedschaft erforderliche Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die abl kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr). Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden.

3.2 Eingangsbestätigungen werden nur bei Einzahlungen durch Dritte versandt.

3.3 Allfällige Post- und Bankgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.

3.4 Auf schriftliche Vereinbarung hin nimmt die Depositenkasse auch langfristige Einlagen entgegen, sofern die Einlage mindestens CHF 1'000 oder einen höheren, durch CHF 1'000 teilbaren Betrag ausmacht und auf die Dauer von 2 bis 8 Jahren fest angelegt wird. Während der festen Anlagedauer bleibt der vereinbarte Zinssatz der langfristigen Einlagen unverändert.

Posteinzahlungen oder Überweisungen müssen den Vermerk "langfristig" mit der Angabe der Anlagedauer tragen, andernfalls wird die Einlage als „kurzfristig“ verbucht.

3.5 Die abl kann die Entgegennahme von Einlagen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Vorzeitige Auflösung langfristiger Einlagen

4.1 Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage weder vom/von der Kontoinhaber/in, noch von der abl kündbar.

4.2 Stirbt der/die Begünstigte einer langfristigen Einlage während der vereinbarten festen Anlagedauer,

können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage jederzeit unentgeltlich verlangen.

- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die abl einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten aufgrund von Zinsdifferenzen gehen zu Lasten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz für langfristige Einlagen höher ist als der Zinssatz der aufzulösenden Einlage. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt: Differenz zwischen dem vereinbarten und dem erzielbaren Zinssatz für die Anlage, multipliziert mit der entsprechenden Restlaufzeit. Die Entschädigung wird in Prozent des jeweiligen Kapitals berechnet und mit dem vorzeitigen Verfall fällig.

5. Auszahlungen

- 5.1 Die abl leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
- bis CHF 20'000 pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - über CHF 20'000 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat
- Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die abl Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 5.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Es werden keine Überweisungen an Dritte ausgeführt.
- 5.3 Langfristige Einlagen müssen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf von langfristigen Einlagen erhält der/die Kontoinhaber/-in eine Verfallanzeige mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Wiederanlage als langfristige Einlage. Erfolgt keine Kündigung, gilt die neue, stillschweigende Vereinbarung für eine weitere, unveränderte Anlagedauer.
- 5.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 5.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der abl gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen oder als Aufhebung der gemäss Ziffer 3.4 getroffenen Vereinbarung.
- 5.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von einem Monat zu kündigen.
- 5.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die abl vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

6. Gebühren/Verzinsung

- 6.1 Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.
- 6.2 Der Nettozins der kurz- und langfristigen Einlagen wird jährlich per 31. Dezember zum kurzfristigen Konto geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 6.3 Die abl legt die Zinse nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt fest. Die aktuellen Konditionen werden auf der abl-Website und im abl-magazin publiziert.
- 6.4 Die Depositenkonti sind gebühren- und spesenfrei.

7. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand der Guthaben per 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 8.2 Die abl ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Einlagen sämtlicher Kontoinhaber/innen unbelastete Grundpfandtitel auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der abl zu hinterlegen. Die abl betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder einem/einer Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.
- 9.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam.
- 9.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die abl kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die abl kein grobes Verschulden trifft.

- 9.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die abl lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.6 Die abl ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 9.7 Mitteilungen der abl erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der abl bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in.
- 9.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der abl durchgeführt.
Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 6. Juli 2015 genehmigt und tritt unverzüglich in Kraft.